

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2230 003

ZPO § 301

Durch ein Teilurteil darf nicht ein Teil des Pflichtteilsanspruchs abgewiesen werden, wenn nicht geklärt ist, ob die teilweise Klagabweisung wegen zu geringer Höhe der Aktivposten oder wegen zu hoher Passivposten erfolgt.

BGH, Urt. v. 23. September 1963 - III ZR 87/63 Hans.OIG
zu Hamburg
LG Hamburg

III ZR 87/63

Verkündet am 23. September 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Hedwig H [REDACTED] geb. P [REDACTED] in Ha [REDACTED],
Am W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. die Ehefrau Ursula R [REDACTED] geb. H [REDACTED] in
Ha [REDACTED]-Ri [REDACTED], Ti [REDACTED] He [REDACTED]weg [REDACTED],
2. den Tischler Uwe H [REDACTED] in Ha [REDACTED],
Re [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird unter ihrer Zurückweisung im übrigen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, 2. Zivilsenat, vom 18. Dezember 1962 teilweise aufgehoben und dahin neu gefaßt:

Die Berufung der Kläger gegen das Teilurteil des Landgerichts Hamburg, 8. Zivilkammer, vom 8. Februar 1961 wird insoweit verworfen, als die Kläger mit je 30.000,- DM abgewiesen worden sind. Insoweit das Urteil die Kläger mit je weiteren 30.000,- DM abge-

- 2 -

wiesen hat, wird es auf die Berufung der Kläger aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Berufungsrechtszuges, an das Landgericht zurückverwiesen.

Dem Landgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die beiden Kläger als ersteheliche Kinder des am
●. ● 1956 verstorbenen Kapitäns und Schiffseigners
Johann Peter H. ● verlangen von der Beklagten, die mit
dem Erblasser in dessen zweiter Ehe verheiratet gewesen
und dessen Alleinerbin geworden ist, die Auszahlung der
ihnen gesetzlich zustehenden Pflichtteile. Sie haben im
Rechtsstreit mit der Beklagten über den Ansatz und die
Höhe der Aktiv- und Passivposten für die Errechnung der
Pflichtteile gestritten und zuletzt vor dem Landgericht
beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an jeden von ihnen
122.015,- DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Landgericht hat
in einem Teilurteil vom 8. Februar 1961 die Klage in Höhe
von je 60.000,- DM als insoweit auf jeden Fall übersetzt
abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandes-
gericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die
Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen. Die
Beklagte beantragt demgegenüber mit der Revision,

in erster Linie die Berufung der Kläger insoweit als
unzulässig zu verwerfen, als das Urteil die Kläger
mit je 30.000,- DM abgewiesen hat, und im übrigen
die Sache an das Oberlandesgericht zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen,

in zweiter Linie unter Aufhebung des Oberlandesgerichts-
urteils die Sache an das Oberlandesgericht zurückzu-
verweisen.

Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision macht zunächst und mit Recht geltend, daß die Kläger entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils auf das Recht der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil insoweit verzichtet haben, als sie mit je 30.000,- DM abgewiesen worden waren.

Der Verzicht auf eine Berufung nach Urteilsverkündung ist eine einseitige Prozeßhandlung, die gegenüber dem Berufungsgericht im Anwaltszwang, aber ohne die Form der Rücknahme in einer mündlichen Erklärung oder schriftsätzlich abgegeben werden kann. Die Erklärung braucht nicht ausdrücklich als Verzicht auf Berufung bezeichnet zu werden, sie muß aber unzweideutig zum Ausdruck bringen, daß die Partei sich des Rechts auf Berufung ganz oder teilweise begeben will.

Nun mag dem Berufungsgericht zugestanden werden, daß die Erklärung der Kläger in der Berufungsschrift, das Urteil werde "insoweit angefochten, als die Klage in Höhe von mehr als je 30.000,- DM abgewiesen wird", nur als vorläufige Beschränkung der Berufung aufgefaßt werden kann und deswegen den Willen, auf das Recht der Berufung hinsichtlich des darunter bleibenden Betrages zu verzichten, nicht hinreichend klar zum Ausdruck bringt. Gegen einen solchen Verzichtswillen wird man auch mit dem Berufungsgericht anführen können, daß die Berufungsbegründung vom 24. Mai 1961, in der u.a. die Unzulässigkeit eines Teilurteils ohne Einschränkung gerügt wird, den Antrag enthält, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landgericht zurückzuverweisen. Das prozessuale Ver-

halten der Kläger erscheint indessen in einem anderen Licht, wenn man, was das Berufungsgericht unterlassen hat, die weiteren Vorgänge im Berufsrechtszug in die Würdigung einbezieht. Die Kläger sind zunächst, worauf die Revision mit Recht hinweist, der Ausführung der Berufsbeantwortung, die Kläger würden in Höhe von je 30.000,- DM die Klagabweisung als gerechtfertigt anerkennen und sich mit ihrer Berufung lediglich dagegen wehren, daß die Klage in Höhe von mehr als je 30.000,- DM abgewiesen worden sei, nicht ausdrücklich schriftsätzlich entgegengetreten; sie haben lediglich in ihrem Schriftsatz vom 16. März 1962, in dem sie einen Vergleichsvorschlag des Berufungsgerichts ablehnten, ausgeführt, nach ihrer Auffassung werde sich bei Durchführung der beantragten Beweisaufnahme über die Höhe der Nachlaßwerte zu ihren Gunsten eine völlig andere Berechnungsweise ergeben, auch aus Verfahrensgründen hätte das landgerichtliche Teilurteil vom 8. Februar 1961 nicht ergehen können; sie haben sodann ihren Berufsantrag dahin formuliert, das Berufungsgericht möge unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverweisen. Vor allem aber haben die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 5. Juni 1962, in dem sie zu dem Vergleichsvorschlag erneut Stellung nehmen, ihren Berufsantrag wiederum dahin formuliert, das landgerichtliche Teilurteil aufzuheben, soweit die Klage in Höhe von mehr als je 30.000,- DM abgewiesen worden ist, und den Rechtsstreit zur anderweiten Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen, und haben in unmittelbarem Anschluß hieran ausgeführt: "Daß die Kläger ihren Rückverweisungsantrag nur zur Höhe von je 30.000,- DM stellen können, findet seine Begründung darin, daß die Berufung auf einen entsprechend hohen Betrag beschränkt worden ist,

so daß über den weitergehenden Teil das Teilurteil als nicht angefochten zur Rechtskraft erwachsen muß. Diese Begrenzung des Klageanspruches ist vorgenommen worden aus Gründen der Prozeßökonomie. Die Kläger wollen hiermit zum Ausdruck bringen, daß sie von sich aus kein Interesse daran haben, überhöhte Forderungen zu stellen, in der Hoffnung, dadurch eine Endentscheidung zu beschleunigen". In einem späteren Abschnitt desselben Schriftsatzes heißt es: "Nachdem die Kläger durch Nichteinlegung der Berufung gegen das Teilurteil zur Höhe von je 30.000,- DM ihren Klageanspruch praktisch um je 30.000,- DM ermäßigt haben, beläuft sich die Forderung, die in erster Instanz geltend gemacht werden soll, auf restliche je 92.000,- DM zuzüglich vereinbarter Zinsen ... Die Kläger sind der Meinung, daß eine solche Forderung sich zu ihren Gunsten durchaus ergibt". Der Schriftsatz macht sodann eine Berechnung auf, nach der jedem der Kläger noch die Summe von 106.250,- DM zuzüglich Zinsen zustünde, also ein Betrag, der die Klagesumme nicht ausfüllt, wenn die Kläger das Teilurteil in vollem Umfang anfechten und die vor Erlaß des Teilurteils verlangten Beträge von 2 mal je 122.015,- DM nebst Zinsen auch weiterhin verlangen wollten. Jedenfalls mit diesen dem Gericht gegenüber abgegebenen und von ihm an die Gegenpartei zugestellten Erklärungen haben die Kläger unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie das Teilurteil nur (noch) bezüglich 2 mal 30.000,- DM anfechten und nach Zurückverweisung einen um 2 mal 30.000,- DM ermäßigten Klaganspruch verfolgen wollen; dabei ist unerheblich, ob die Kläger diese Erklärung etwa in der irrigen Annahme eines früher abgegebenen Teilverzichts auf das Recht der Berufung abgegeben haben. So und nicht

anders hat auch die Beklagte die Erklärungen der Kläger verstanden, wenn sie im Schriftsatz vom 18. Juni 1962 ausführt, ebenso wie die Kläger prozeßökonomisch richtig gehandelt haben wollen, wenn sie das Teilurteil des Landgerichts in Höhe von je 30.000,- DM hätten in Rechtskraft erwachsen lassen, habe auch das Landgericht prozeßwirtschaftlich zu Recht die Klage in Höhe von je 60.000,- DM durch Teilurteil abweisen dürfen. Wenn die Kläger sodann am 20. November 1962 in der einzigen Streitverhandlung vor dem Berufungsgericht den in die Sitzungsniederschrift aufgenommenen Antrag (s. aber § 297 ZPO) gestellt haben, das Teilurteil vom 8. Februar 1961 in erster Linie in vollem Umfang und nur hilfsweise in Höhe von 2 mal 30.000,- DM aufzuheben, so vermag dies an dem bereits wirksam gewordenen Teilverzicht auf die Berufung nichts mehr zu ändern.

Folglich erweist sich die Berufung anders, als das angefochtene Urteil annimmt, im Umfang von 2 mal 30.000,- DM als unzulässig.

II.

Dem angefochtenen Urteil ist hingegen darin beizutreten, daß das Landgericht das Teilurteil vom 8. Februar 1961 nicht hätte erlassen dürfen.

Das Landgericht hatte als bereits geklärt angesehen, daß beim Tode des Erblassers Nachlaßwerte im Betrage von 1.208.560,98 DM vorhanden gewesen seien.

Die zum Nachlaß gehörenden beiden Motorschiffe, um deren Werte die Parteien streiten, seien nämlich zu bewerten:

MS Hedwig He	794.000,- DM
MS Uwe Ursula	256.000,- "

- die Kläger hatten als Werte
950.000,- DM und 350.000,- DM
genannt -

Hinzu kämen:

Bankguthaben	93.257,70 "
Gesamtkassenbestand	842, - "
Anteile	100, - "
Kapitänskonto	184, - "
Sicherungskonto	6.426, - "
Hausgrundstück Wischnafen	35.640, - "
Aktiva Rechnungsabgrenzung	21.283, - "
Moped und Holz	<u>828,28 "</u>
	1.208.560,98 DM

Von dieser Summe hat das Landgericht
als von den Klägern selbst genannte
Passivposten abgezogen

726.106,- DM

- die Beklagte hatte in ihrer Nach-
laßberechnung Passivposten von
insgesamt 787.563,21 DM angeführt -

Danech beträgt - nach Ansicht des Landgerichts -
der Wert des Nachlasses

482.454,98 DM

der Pflichtteilsanspruch jedes
Klägers (nach §§ 1924, 1931 a.F.,
§ 2311 BGB je 3/16 des Nachlasses),
demgemäß

1/2 von 180.920,62 DM

Das Landgericht hat sodann weiter ausgeführt:

Da die Beklagte hierauf je 25.000,- DM gezahlt habe, könnten
die Kläger zusammen statt 244.030,- nur 130.920,62 DM fordern.
Der Anspruch der Kläger würde sich darüber auf zumindest

120.000,- DM mindern, weil die Beklagte - was ein weiterer Passivposten sei - für ihre im Betriebe des Erblassers geleistete Arbeit eine der Höhe nach noch genauer zu ermittelnde Ausgleichszahlung beanspruchen könne. Zwar hätten die Kläger das Vorhandensein weiterer Aktivposten behauptet - es geht hier vor allem um die Streitfrage, ob noch für die Ausrüstung der beiden Schiffe 20.000,- DM, für den Hausstand 30.000,- DM und ein Wert für das Geschäftsunternehmen des Erblassers einzusetzen ist -, die insoweit von den Klägern erhobenen Ansprüche würden aber durch ebenfalls noch unsichere weitere Passivposten ausgeglichen.

Diese Sachbehandlung kann nicht gebilligt werden. Ein Pflichtteilsanspruch geht auf den halben Wert des gesetzlichen Erbteils derart, daß der Pflichtteilsberechtigte Befriedigung erst aus dem schuldenfreien Nachlaß verlangen kann. Der Anspruch wird derart errechnet, daß zunächst der Aktivbestand des Nachlassens festgestellt und in Geld veranschlagt und sodann der ermittelte Betrag um den Betrag der Passiven gekürzt wird. Nun kann ein Urteil über einen Teil des Anspruchs, wie es die Vorschrift des § 301 ZPO vorsieht, nach gefestigter Rechtsprechung nur ergehen, wenn dieses Urteil durch das über den Rest des Anspruchs ergehende Schlußurteil nicht mehr berührt werden kann, wenn also die Entscheidung über den Teil unabhängig davon ist, wie der Streit über den Rest ausgeht (vgl. BGH in NJW 1960, 339 mit weiteren Zitaten). Zwar wird es für zulässig erachtet, daß ein Teilanspruch mit der Begründung abgewiesen wird, der Gesamtanspruch könne nicht höher sein als der Rest. Das Reichsgericht hat aber nicht nur verlangt, daß der Teil des Anspruchs, über den das Teilurteil befinden soll, ein objektiv bestimmter ist, so daß eine entgegengesetzte Teilentscheidung in höherer Instanz rechtlich über-

haupt möglich ist. Es hat auch die Zuerkennung eines Mindestschadens durch ein Teilurteil bei Schadensersatzforderungen, die sich aus einzelnen selbständigen Posten zusammensetzen, für unzulässig erklärt, wenn nicht ersichtlich ist, auf welche der einzelnen Posten der zugesprochene Ersatz entfällt; dem Erfordernis des § 301 ZPO, es müsse genau feststehen, über welchen Teil eines bestimmten Anspruchs entschieden ist, sei nicht genügt, wenn das Teilurteil, das über eine sich aus mehreren Einzelposten zusammensetzende Forderung ergehe, lediglich feststelle, die beklagte Partei schulde einen bestimmten Mindestbetrag (vgl. RG HRR 1932, 553).

In der Tat ist sonst die Bestimmtheit des im Teilurteil beschiedenen Anspruchsteils nicht gewährleistet. Daraus folgen durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des vom Landgericht gefällten Teilurteils. Denn das Landgericht hat über den Bestand und die Höhe der noch in Rede stehenden Aktivposten (Wert des Hausstandes, Wert der Ausrüstung der beiden Schiffe sowie des Schiffahrtsunternehmens des Erblassers) nicht entschieden, hat sich auch nicht näher mit den noch in Betracht zu ziehenden Passivposten befaßt, insbesondere nicht mit der Höhe des von der Beklagten beanspruchten Ausgleichs für eine jahrelange Mitarbeit auf den Schiffen des Erblassers. Damit ist offen geblieben, inwieweit die vom Landgericht ausgesprochene Teilabweisung wegen mangelnder Höhe der Aktivposten oder wegen einzelner Passivposten erfolgt ist, und fehlt der Abweisung eines Anspruchsteils eine hinreichend bestimmte und sichere Grundlage und Umgrenzung.

In diesem Vorgehen des Landgerichts liegt ein so wesentlicher Verfahrensmangel, daß es das Berufungsgericht

ohne Rechtsverstoß als sachdienlich angesehen hat, statt den Rechtsstreit, soweit er zu ihm gelangt ist, sachlich zu entscheiden, die Sache zur umfassenden und einheitlichen Klärung der noch streitigen Punkte an das Landgericht zurückzuverweisen. Dabei kann der Revision auch in der Annahme nicht gefolgt werden, das Berufungsgericht hätte von seinem Standpunkt aus das landgerichtliche Urteil in Höhe von je 47.189,71 DM aufrecht erhalten sollen, weil in Höhe dieser Beträge die Klageforderung auch nach der Berechnung des Berufungsgerichts übersetzt gewesen sei. Das Berufungsgericht hat nämlich, was die Revision übersieht, bei seiner Berechnung den Wert des Schiffahrtsunternehmens, der möglicherweise als Aktivposten in Betracht kommt, vorerst mit Null eingesetzt und damit offen gelassen, daß der Pflichtteilsanspruch jedes Klägers noch höher als 12.810,29 DM und damit ein der Abweisung verfallender Betrag niedriger ist.

III.

Auf die Revision der Kläger ist daher wie geschehen zu erkennen. Die Unzulässigkeit des Teilurteils zwingt im vorliegenden Fall nicht dazu, das Teilurteil von Amts wegen in vollem Umfang, auch soweit die Berufung der Kläger unzulässig ist, aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens, über die noch nicht in vollem Umfang abschließend befunden werden kann, ist dem Landgericht zu übertragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt